

§ 63 Bgld. GVRG Beschwerderecht

Bgld. GVRG - Burgenländisches Gemeindevolksrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

Jedermann hat das Recht, bei den Organen der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Beschwerden zu erheben. Die beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringenden Beschwerden sind umgehend aufzuklären, soweit die Geheimhaltungspflichten oder andere gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at